

Art. 93 Streitgenossenschaft und Klagenhäufung

¹ Bei einfacher Streitgenossenschaft und Klagenhäufung werden die geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen.

² Bei einfacher Streitgenossenschaft bleibt die Verfahrensart trotz Zusammenrechnung des Streitwerts erhalten.

Klagenhäufung bei der Aberkennungsklage

Der Aberkennungskläger kann mit seiner negativen Feststellungsklage ein (Rück-)Leistungsbegehren verbinden. Die Verfahrensart und die sachliche Zuständigkeit sind aufgrund der zusammengerechneten Streitwerte zu bestimmen. Eine solche Zusammenrechnung ist jedenfalls dann zulässig, wenn die Bestimmung der Verfahrensart einzig vom Streitwert abhängt und nicht von der (z.B. sozialrechtlichen) Natur der Sache. Unter dieser Prämisse schadet es unter dem Aspekt der gleichen Verfahrensart auch nicht, dass für die Aberkennungsklage ein Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen ist, für die Leistungsklage jedoch schon. Bezirksgericht Zrich 7. Abteilung (ZH) CG110051 del 5.9.2011

Streitwert bei solidarisch belangten Streitgenossen

Bei solidarisch belangten Streitgenossen sind die einzelnen Beträge zu addieren (allerdings ist für die Festsetzung der Gebühren der Vereinfachung des Verfahrens Rechnung zu tragen). Obergericht II. Zivilkammer (ZH) LB110028 del 24.8.2011

Streitwert bei solidarisch belangten Streitgenossen - Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats - Keine Zusammenrechnung von geltend gemachten Ansprüchen

Voraussetzung für die Anwendung der Zusammenrechnungsregel (Art. 93 Abs. 1 ZPO) ist, dass in einer vermögensrechtlichen Sache eine einfache Streitgenossenschaft oder eine objektive Klagenhäufung vorliegt. Es muss eine Mehrheit von verschiedenen Begehren geltend gemacht werden, die sich überdies nicht ausschliessen dürfen. Keine Zusammenrechnung erfolgt, wenn eine Forderung gleichzeitig gegen mehrere Solidarschuldner geltend gemacht wird. Hier wird wirtschaftlich bloss eine Leistung verlangt und es liegt keine Mehrheit verschiedener Begehren vor (E. 4.2). Es fehlt für eine Anwendung der Zusammenrechnungsregel bei der Verantwortlichkeitsklage gegen mehrere Solidarschuldner an mehreren "geltend gemachten Ansprüchen" im Sinne von Art. 93 Abs. 1 ZPO. Eine Zusammenrechnung der Beträge, in deren Umfang die einzelnen Beklagten für die Klageforderung solidarisch haften, darf daher nicht erfolgen (E. 4.3). Tribunale federale 4A_375/2012 del 20.11.2012 in DTF 139 III 24